

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung des Art. 84 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907.

(Vom 17. September 1912.)

Tit.

Mit Schreiben vom 12. Juli 1912 teilte uns der Regierungsrat des Kantons Wallis mit, dass die vom Grossen Rate am 20. Mai 1912 beschlossene Abänderung des Art. 84 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 in der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912 mit 7389 gegen 4508 Stimmen angenommen worden sei. Die Regierung des Kantons Wallis sucht für diese Verfassungsänderung um die eidgenössische Gewährleistung nach. Die Abänderung betrifft die beiden ersten Absätze des Art. 84. Diese lauteten bisher:

„Die Abgeordneten auf den Grossen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten auf je 1000 Seelen der Gesamtbevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 501 zählt für Tausend.“

Der neue Wortlaut ist folgender:

„Die Abgeordneten auf den Grossen Rat und deren Ersatzmänner werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk im Verhältnis von einem Abgeordneten und einem Ersatzmann auf je 1100 Seelen der Schweizerbevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 551 zählt für 1100.“

Durch diese Verfassungsänderung wird somit die Repräsentationszahl für die Grossräte von 1000 auf 1100 erhöht; ausserdem ist für die Verteilung der Mandate nach Bezirken auf Grund dieser Repräsentationsziffer künftig statt der Gesamtbevölkerung die Schweizerbevölkerung massgebend. Vom Standpunkt des Bundesrechtes aus ist gegen die Verfassungsänderung nichts einzuwenden, weshalb wir Ihnen, Tit., den Antrag stellen, es sei der in der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912 angenommenen Abänderung des Art. 84 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 durch Annahme des hier beigefügten Entwurfes eines Bundesbeschlusses die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. September 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung der Abänderung des Art. 84 der
Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 17. September
1912 über die in der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912
angenommene Abänderung des Art. 84 der Verfassung des
Kantons Wallis vom 8. März 1907;

in Erwägung:

dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, was dem
Bundesrecht widerspricht;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 23. Juni 1912
angenommenen Abänderung des Art. 84 der Verfassung des
Kantons Wallis wird die eidgenössische Gewährleistung er-
teilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische
Gewährleistung der Abänderung des Art. 84 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8.
März 1907. (Vom 17. September 1912.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1912
Date	
Data	
Seite	362-364
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 743

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.